

89. Kann auf eine Gesamtstrafe erkannt werden, wenn nach teilweiser Verwerfung der Revision eine der im ersten Urteile der Strafkammer ausgeworfenen Einzelstrafen rechtskräftig geworden und bis zum Erlasse des zweiten Urteils der Strafkammer völlig verbüßt ist, in diesem zweiten Urteile aber neben der verbüßten Einzelstrafe nur noch eine weitere Einzelstrafe in Frage kommt?

St.G.B. §§ 74, 79.

St.P.D. § 482.

III. Straffenat. Ur. v. 19. November 1906 g. G. III 657/06.

I. Landgericht Magdeburg.

Gründe:

Der Revision der Angeklagten war teilweise stattzugeben.

Die Verurteilung der Angeklagten wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in rechtllichem Zusammentreffen mit fortgesetzten Vergehen des Betrugs und der Beleidigung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen; auch die Festsetzung der Strafe von drei Monaten wegen dieser Taten begegnet keinen Bedenken. Wohl aber ist die Anwendung der §§ 74, 79 St.G.B.'s verfehlt.

Das Urteil der Strafkammer vom 16. November 1905 hatte die Angeklagte wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in rechtllichem Zusammenflusse mit sieben Betrugsvergehen, sodann wegen Beleidigung und wegen Urkundenfälschung zu einer Gesamtstrafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt und dabei folgende Einzelstrafen festgesetzt: für jeden Betrugsfall zwei Wochen Gefängnis, für die Urkundenfälschung drei Wochen, für die Beleidigung zwei Wochen Gefängnis. Die Angeklagte hatte dieses Urteil, das auch noch eine hier nicht bedeutsame Übertretung nach § 360 Nr. 8 St.G.B.'s mitbehandelte, im ganzen Urfang angegriffen, und das reichsgerichtliche Urteil vom 22. März 1906 hob das Urteil der Strafkammer vom 16. November 1905 insoweit auf, als es die Angeklagte wegen Betrugs, Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Beleidigung verurteilt hatte, desgleichen hinsichtlich der wegen dieser Taten erkannten Einzelstrafen und der Gesamtstrafe, verwarf aber die Revision im übrigen. Die Verurteilung wegen Urkundenfälschung und die hierwegen erkannte Einzelstrafe von drei Wochen waren sonach mit Erlassung dieses reichsgerichtlichen Urteils rechtskräftig geworden.

Während die Sache im Revisionsverfahren anhängig war, ist gegen die Angeklagte unter der Annahme bestehenden Fluchtverdachts am 21. Dezember 1905 ein Haftbefehl erlassen und die Angeklagte am 4. Januar 1906 in Untersuchungshaft genommen worden. In dieser verblieb sie alsdann bis zum 3. Mai 1906. Da die Verurteilung wegen Urkundenfälschung und die hierwegen erkannte Einzelstrafe von drei Wochen Gefängnis mit Erlassung des reichsgerichtlichen Urteils vom 22. März 1906 rechtskräftig und vollstreckbar geworden war, mußte in sinngemäßer Anwendung des § 482 St.P.O. die von der Angeklagten vom 22. März 1906 ab erlittene Unter-

suchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe von drei Wochen angerechnet werden. Gesah dies, so war zur Zeit, als das zweite landgerichtliche Urteil erging — 3. Mai 1906 — diese Strafe längst verbüßt, und es entfiel damit überhaupt die Voraussetzung für Anwendung der §§ 74. 79 St.G.B.'s in diesem Urteile der Strafkammer. Es durfte deshalb die durch zwischenzeitliche Verbüßung der Strafe erlebte Verurteilung wegen Urkundenfälschung nicht weiter in Betracht gezogen, auf eine Gesamtstrafe überhaupt nicht erkannt werden. Hiernach war das Urteil, soweit auf eine Gesamtstrafe erkannt ist, aufzuheben. Da die Anrechnung der Untersuchungshaft sich auf die erkannte Gesamtstrafe bezog, mußte auch in dieser Richtung die Aufhebung des in allen übrigen Teilen aufrechtzuerhaltenden Urteils erfolgen.

In der Sache selbst gleich hier zu entscheiden, war nicht anständig, da dem ersten Gerichte die Möglichkeit gelassen werden mußte, neuerlich selbständig zu erwägen, welchen Teil der erlittenen Untersuchungshaft es auf die nunmehr auszusprechende Einzelstrafe von drei Monaten anrechnen wolle.